

RS UVS Steiermark 1997/09/15 30.16-73/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1997

Rechtssatz

Der Tatvorwurf, wonach bestimmte Fleischprodukte "ohne die für diese Produkte erforderliche Kühlung bei einer amtlich gemessenen Außentemperatur von + 11 Grad Celsius zum Verkauf angeboten wurden", ist zum einen nicht § 20 LMG, sondern der Spezialnorm des § 11 Abs 1 Frischfleisch-HygV zu unterstellen. Da die letztgenannte Bestimmung ausdrücklich auf die Innentemperatur des zum Verkauf angebotenen bzw. gelagerten Fleisches abzielt (maximal + 7 Grad Celsius), hätte der angeführte Tatvorwurf zum anderen Feststellungen über die betreffende Kerntemperatur enthalten müssen. So fehlen konkrete Vorwürfe über die erforderliche Kühlung (betreffend Höhe der Kühltemperatur und Art der Kühlung).

Schlagworte

Frischfleisch Kühlung Innentemperatur lagern

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at